

Reglement zur Anerkennung als Mediatorin/Mediator SDM mit Spezialisierung in Familienmediation

I. Voraussetzungen

1. Grundausbildung auf tertiärer Stufe
 - 1.1. Ein abgeschlossenes Studium in Jurisprudenz oder einer Humanwissenschaft, oder
 - 1.2. eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fach- bzw. Hochschule für soziale Arbeit, oder
 - 1.3. eine gleichwertige Ausbildung in einem psychosozialen, pädagogischen oder humanmedizinischen Beruf.
 - 1.4. Kann eine gleichwertige Ausbildung nicht nachgewiesen werden, so wird mindestens eine Maturität oder eine abgeschlossene Berufslehre verlangt sowie eine umfangreiche Praxiserfahrung in Mediation. Diese Praxiserfahrung muss mindestens 20 Familienmediationsfälle umfassen zu je mindestens 3 Sitzungen in einem Zeitraum von zwei bis maximal fünf Jahren vor der Einreichung des Anerkennungsgesuches. Mindestens die Hälfte dieser Fälle muss mit einer Vereinbarung abgeschlossen sein und mindestens 5 Fälle müssen durch eine/n vom SVFM empfohlenen Supervisor / Supervisorin supervidiert sein. Die Fälle müssen gegenüber der Anerkennungskommission SVM ausreichend nachgewiesen werden.
2. Praktische Erfahrung
Eine zweijährige praktische Tätigkeit mit Paaren und/oder Familien, in der Regel nach der Grundausbildung.
3. Ausbildung in Familienmediation
 - 3.1. Abschluss eine vom Europäischen Forum für Familienmediation anerkannten Ausbildung in Familienmediation vor dem 31.12.2015¹.
Abschluss eines vom SDM zertifizierten Lehrganges in Familienmediation (Zertifizierung im Laufe des Jahres 2017).
oder

¹ Das Europäische Forum für Familienmediation hat sich im Jahr 2015 in der bisherigen Form aufgelöst und wird als „Cooperative d'Intérêt Collectif“ die Überprüfung der Ausbildungslehrgänge in Mediation vornehmen. Der Vorstand hat sich an seiner Sitzung vom 08.05.2015 gegen den Beitritt in diese Organisation mit neuer Struktur ausgesprochen.

3.2. Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung sowie praktische Erfahrung in allen Bereichen der Familienmediation.

Die gleichwertige Ausbildung umfasst mindestens 240 Stunden (Lerninhalte) und setzt sich wie folgt zusammen:

3.2.1. Mediationsmethodik: mindestens 120 Stunden, bestehend aus folgenden Lerninhalten:

- Vermittlung der Kenntnisse über Indikation, Struktur und Ablauf einer Mediation
- Vermittlung der Kenntnisse über Wesen, Ethik und Grundannahmen der Mediation, namentlich Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Konfliktpartner in ihrer Dialog-, Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit
- Vermittlung der in der Mediation anwendbaren Methoden und Techniken
- Vermittlung der Instrumente einer zielorientierten Verhandlungsführung sowie der verschiedenen Fragetechniken
- Vermittlung der an einen Mediator/eine Mediatorin gestellten speziellen Fähigkeiten (z.B. wert- und personenneutrale Haltung, Akzeptanz der Unterschiedlichkeit der Sichtweisen und Interessen der Konfliktpartner, etc.)
- Vermittlung der Kenntnisse über Umgang mit unterschiedlichen Machtverhältnissen auf der Beziehungs- und Ressourcenebene
- Vermittlung der Kenntnisse über den Einbezug von Kindern und Jugendlichen in der Mediation
- Vermittlung der Techniken zur Entscheidungsfindung
- Vermittlung der Besonderheiten der Co-Mediation, der Kurzmediation, der gerichtsnahen sowie der angeordneten Mediation
- Vermittlung der Kenntnisse zu Fairnesskriterien sowie der Rolle des Rechts in der Mediation

3.2.2. Seminare aus dem psychosozialen und juristischen Fachbereich: je mindestens 30 Stunden, bestehend aus folgenden Lerninhalten:

- Vermittlung von Kenntnissen der Konflikt- und Psychodynamik in der Familie
- Vermittlung entwicklungspsychologischer Kenntnisse des Kindes- und Jugendalters
- Vermittlung von Kenntnissen über Bindungstheorien
- Selbstreflexion und Umgang mit eigener Betroffenheit
- Vermittlung von Kenntnissen des schweizerischen Familienrechts im weiteren Sinne sowie des schweizerischen Zivilprozessrechts betreffend Familiensachen
- Vermittlung von Kenntnissen der für Familien/Paare massgebenden weiteren Rechtsgebiete (Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, etc.)

Eine Grundausbildung aus dem juristischen/psychologischen Fachbereich (vgl. Ziff. I. 1.) wird angerechnet.

3.2.3. Teilnahme an Supervision (Einzel- und/oder Gruppensupervision möglich): Mindestens 40 Stunden.

Die Supervisoren/Supervisorinnen gehören entweder einem Ausbildungsinstitut an bzw. werden von diesem bestellt oder befinden sich auf der vom SVFM geführten Supervisorenliste.

- 3.2.4. Weitere 20 Stunde wahlweise aus den Themen gesellschaftliche, ethische und rechtliche Rahmenbedingungen der Mediation:
- Abgrenzung der Mediation zum Gerichtsprozess, zur anwaltlichen Tätigkeit, zu Therapie und Beratung
 - Ethik der Mediation
 - Interprofessionelle, fallbezogene Zusammenarbeit zum Beispiel mit Anwälten/Anwältinnen, Richtern/Richterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Therapeuten/Therapeutinnen, Beratern/Beraterinnen
 - Stellenwert der Mediation in der schweizerischen Zivilprozessordnung
 - Beteiligung an regionalen und überregionalen Netzwerken
 - Familienmediationsangebote in Institutionen bzw. institutionalisiertem Rahmen
 - Co-Mediation, Kurzmediation
 - Ablauf von Supervision und/oder Intervision

3.3. Praktische Erfahrung

Es sind mindestens vier Mediations-Fälle vorzulegen, davon müssen mindestens zwei vollständig schriftlich dokumentiert sein. Von diesen zwei Fällen muss mindestens ein Fall mit einer Vereinbarung beendet worden sein. Konnte der zweite Fall nicht mit einer Vereinbarung abgeschlossen werden, so hat eine ausführliche Reflexion darüber zu erfolgen, aus welchen Gründen die Mediation beendet wurde.

Für die weiteren beiden Fälle ist ausreichend, wenn sie in der Supervision vorgestellt, diese Supervision durch den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin dokumentiert und ihr Besuch vom Supervisor/der Supervisorin bestätigt wurde.

Die Fälle sollen mindestens 4 Sitzungen umfassen.

Die Dokumentation zeichnet die einzelnen Sitzungen nach und bezieht sich hierbei auf die Fakten, einschliesslich der vorläufigen Teilergebnisse der Mediation. Des Weiteren beinhaltet sie eine Analyse der Konfliktdynamik der Beteiligten. Dies schliesst die Beurteilung der Indikation des Mediationsverfahrens zum aktuellen Zeitpunkt mit ein. Darüber hinaus ist die persönliche Reaktion des Mediators/der Mediatorin auf die Konfliktdynamik darzustellen und zu reflektieren. Die Hypothesenbildung und -reflexion zum Mediationsprozess sowie offene Fragen und Planung der jeweils nächsten Schritte sind zu beschreiben.

Co-Mediation wird anerkannt, wenn der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin die Mediation verantwortlich mitgestaltet hat.

4. Berufsethik

Die Gesuchstellende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der Berufsregeln des SVFM und des SDM.

II. Verfahren

Gesuche um Anerkennung sind mit dem schriftlichen Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Abschnitt I Ziff. 1. bis 3., sind zu richten an den:
Schweizerischer Dachverband Mediation SDM-FSM, Generalsekretariat, 3000 Bern.
Über die Anerkennung entscheidet die Anerkennungskommission des SDM.

Gegen den ablehnenden Entscheid der Anerkennungskommission kann innert einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung mittels Briefpost an den Vorstand des SDM (Geschäftsstelle) rekuriert werden.

Dieses revidierte Anerkennungsreglement wurde gestützt auf die Statuten vom Vorstand SVFM am 10.02.2017 sowie vom SDM Vorstand am 13.02.2017 verabschiedet und gleichentags in Kraft gesetzt. Es ist auf alle nach Inkraftsetzung eingereichten Anerkennungs-gesuche anzuwenden.